



HAMBURGER OMNIBUS VEREIN e.V.

gemeinnützig

SATZUNG

(in der Fassung vom 26.04.2017, eingetragen ins Vereinsregister am 07.12.2017)

A. Name-Sitz-Zweck

§ 1 Name-Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hamburger Omnibus Verein (HOV) e.V.“. Er wurde am 07.04.1991 in Hamburg gegründet und am 20.06.1991 unter der Nr. 12 902 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der HOV erhält verkehrshistorisch wertvolle und interessante Omnibusse, die in Hamburg im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt waren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Präsentation derartiger Omnibusse für die Öffentlichkeit, um damit diesen Sektor der verkehrsgeschichtlichen Entwicklung im Großraum Hamburg darzustellen. Ergänzend hierzu dokumentiert der HOV die Hamburger Verkehrsgeschichte – mit Schwerpunkt Omnibus -, die auch ein Stück Stadtgeschichte darstellt, in Wort, Bild und durch die Erhaltung von Originalteilen.
- (2) Zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Vereinszwecks strebt der Verein neben dem Erwerb auch die Übernahme von Omnibussen durch Dauerleihgabe an. Im Fall der Dauerleihgabe ist zwischen Verein und Leihgeber durch schriftliche Vereinbarung sicherzustellen, dass bei Rückgabe des Fahrzeuges an den Leihgeber dem Verein die aus Vereinsvermögen aufgewendeten Mittel zur Wertverbesserung des Fahrzeuges erstattet werden.
- (3) Ebenfalls der Unterstützung des in Absatz 1 genannten Vereinszwecks dient der gelegentliche Fahrbetrieb mit historischen Omnibussen. Hierzu ist die Zusammenarbeit mit anderen Museumsvereinen bzw. Hamburger Nahverkehrsunternehmen anzustreben.
- (4) Auch die Vermietung von Museumsfahrzeugen gegen Entgelt außerhalb von musealen Veranstaltungen dient der Einnahmen-Generierung zum Wohle des Vereinszwecks.
- (5) Der Verein enthält sich jeder politischen, insbesondere verkehrspolitischen, Betätigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese sind in § 2 Absatz 1 der Satzung näher dargelegt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen, wie alle Vereinsmittel, nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des HOV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Vereins ist durch ordnungsgemäße Rechnungslegung zu führen.

§ 4 Zusammenarbeit mit Institutionen

Zur Förderung des Vereinszwecks wird eine Zusammenarbeit mit dem Hamburger Verkehrsverbund und den Hamburger Nahverkehrsunternehmen angestrebt. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit Institutionen und natürlichen Personen, die ähnliche Ziele wie der Hamburger Omnibus Verein verfolgen, sowie für eine Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen.

§ 5 Zusammenarbeit mit Sponsoren

Zur Förderung des Vereinszwecks wird ein Sponsorenengagement von Privatpersonen und Firmen als wünschenswert erachtet.

§ 6 Finanzen

Die Aufnahme von Darlehen und die Eingehung sonstiger Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn die Verpflichtungen aus den bei Vertragsabschluss vorhandenen Vereinsmitteln nicht erfüllt werden können. Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung in diesen Fällen einen Finanzierungsplan vorlegen. Die Absicherung der Darlehen darf nicht in bereits restaurierten Omnibussen bestehen.

B. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

- (1) Als ordentliches Mitglied kann sich jede natürliche oder juristische Person bewerben, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich und unter Anerkenntnis der Satzung an den Vorstand zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand binnen Monatsfrist. Die Entscheidung, für die eine Begründung nicht erforderlich ist, bedarf der Schriftform.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Zahlung des laufenden Jahresbeitrags fällig.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Den Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliedsbeiträge sind den jeweiligen Vereinsbedürfnissen anzupassen.
- (2) Über den Zahlungsmodus entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ihnen steht das Stimmrecht aber erst nach einem Jahr Mitgliedschaft zu – gerechnet ab dem Tag der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein (§ 7 Absatz 3).
- (3) Die Mitglieder sind zur Unterstützung des in § 2 der Satzung genannten Vereinszwecks verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder haften dem Verein gegenüber für Schäden, die sie an dem Vereinseigentum sowie an den Dauerleihgaben grob fahrlässig verursacht haben.
- (5) Das Mitglied verpflichtet sich, gegenüber Außenstehenden über vereinsinterne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Mit dem Tod des Mitglieds

2. Durch freiwilligen Austritt

Zur Wirksamkeit des Austritts ist eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand notwendig. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied den Austritt erklärt.

3. Durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die erste Mahnung ergeht bei Zahlungsrückständen von mehr als 6 Monaten. Nach weiteren vier Wochen ergeht die zweite Mahnung mit der Bitte um Rücksprache beim Vorstand. Bei fehlender Gesprächs- und Zahlungsbereitschaft wird die Zahlungseinstellung angenommen.

Mit dem Streichen des Mitglieds von der Mitgliederliste erlischt nicht der Anspruch des Vereins auf die säumigen Mitgliedsbeiträge bis zum Wirksamwerden der Streichung. Der Vorstand erhält das Recht, ausstehende Beiträge einzuklagen.

4. Durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat (z.B. Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, unehrenhaftes Verhalten, Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Vereinskameradschaft).

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist auf der Vorstandssitzung zu verlesen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Rechte als Vereinsmitglied. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung von Beiträgen aus dem laufenden Geschäftsjahr. Rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen des Vereins sind sofort fällig. Vereinseigentum, Unterlagen usw. müssen dem Vorstand oder einem Beauftragten gegen Empfangsbekanntnis zurückgegeben werden.

C. Organe

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Kassenprüfer

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung abgesandt werden.
- (4) Anträge der Mitglieder müssen eine Woche vor dem für die Mitgliederversammlung anberaumten Termin in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen. Andernfalls können Anträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung eine Dringlichkeit bejaht. Anträge auf Satzungsänderung können nicht dringlich gestellt werden.
- (5) Auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres hat der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr zu berichten und die Vorhaben des laufenden Geschäftsjahrs zu erläutern. Anschließend hat der Kassenprüfer seinen Bericht zu erstatten. Über die Entlastung des Vorstands ist abzustimmen.
- (6) Auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung des Jahres ist die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für die Vereinsbelange für erforderlich hält. Soweit Entscheidungen von erheblicher Tragweite anstehen, ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen. Das Verlangen von 20 Mitgliedern reicht aus, auch wenn dadurch nicht ein Drittel der Mitgliederzahl erreicht wird.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, die sich nicht der Stimme enthalten, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- (2) Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Erschienenen beantragt wird.
- (3) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht i. S. d. § 9 Absatz 1 können bei Verhinderung ein anderes an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied bevollmächtigen, für dieses abwesendes ordentliche Mitglied an den Abstimmungen gemäß Vorgabe teilzunehmen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen und dem Vorstand zu Beginn der Versammlung auszuhändigen.
- (4) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht i. S. d. § 9 Absatz 1 können bei Verhinderung ihr Stimmrecht schriftlich ausüben. Das gilt aber nur für die Tagesordnungspunkte, die zur Abstimmung gelangen und die dem Mitglied mit Übersendung der Einladung (§ 12 Absatz 3) zur Kenntnis gelangt sind. Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, muss dem Vorstand das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung dieses Mitgliedes zu Beginn der Versammlung vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Abweichend von Absatz 1 kann über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Bei der Abstimmung müssen sodann $\frac{3}{4}$ der Erschienenen für die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins stimmen. Erscheinen bei der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder, so kann binnen eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Erschienenen zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ausreicht. Die Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist.
- (7) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der (ggf. schriftlichen) Zustimmung aller Mitglieder binnen eines Monats.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Kassenprüfer zu unterzeichnen ist. Eine Anwesenheitsliste ist der Niederschrift beizufügen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. Vorstand (Vorsitzender)
2. Vorstand (Schriftführer)
3. Vorstand (Finanzvorstand)
4. Vorstand
5. Vorstand

Der 1. Vorstand ist gleichzeitig der Vorsitzende des Gremiums, dem 2. Vorstand obliegt die Aufgabe des Schriftführers, dem 3. Vorstand (Finanzvorstand) die Aufgabe der ordnungsgemäßen Abrechnung der Vereinsfinanzen. Weitere Aufgabenfelder sind zwischen allen fünf Vorstandsmitgliedern einvernehmlich zu regeln. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Voraussetzung für die Wählbarkeit auf einen Vorstandsposten ist grundsätzlich die Vollmitgliedschaft mit Stimmrecht gem. § 9 (2).

- (2) Die Mitgliederversammlung kann ein bis zwei Beisitzer zur Unterstützung des Vorstands für einen Zeitraum von zwei Jahren wählen.

Der Beisitzer hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung. Der Beisitzer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

- (3) Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (5) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds kurzfristig zusammen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand hat die Ordnungsgewalt im Vereinsleben.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann die Erstattung der Auslagen beanspruchen.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse benennen.

§ 16 Wahl des Vorstands

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung in Einzelwahl. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Rücktritt o.ä. aus, so ist kurzfristig eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden, wenn sich ein anderes Vereinsmitglied zur Wahl stellt und von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden gewählt wird. Die beabsichtigte Abwahl des Vorstandsmitglieds muss auf der Tagesordnung der Einladung genannt sein.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Auf der jeweiligen ersten Mitgliederversammlung eines Jahres wird der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt.
- (2) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Konten und das Finanzgebaren zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Dem Kassenprüfer ist jederzeit Einsicht in alle Vereinsunterlagen zu gewähren.

D. Auflösung § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit im Sinne des § 14 Absatz 6.
- (2) Sollte in der Zukunft im Großraum Hamburg ein staatliches oder halbstaatliches Verkehrsmuseum gegründet werden, so wird unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften eine Einbringung des Vereinsvermögens in dieses Museum angestrebt. Hierüber hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Vereinsmitglieder als Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 – an den „Verein Verkehrsamateure und Museumsbahn e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg.

HOV 26.04.2017

2.015.06